BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE STADTBÜCHEREI MÖSSINGEN vom 11.04.2022 in der Fassung vom 01.04.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen am 11.04.2022/01.04.2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Mössingen beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadtbücherei Mössingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Mössingen. Zur Stadtbücherei gehören die Hauptstelle am Löwensteinplatz sowie die Zweigstellen in Öschingen und Talheim.

(2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung gilt für alle digitalen, audio-visuellen, elektronischen und für die Print-Medien, die die Stadtbücherei Mössingen im Angebot führt und für sämtliche Hilfsmittel zur Mediennutzung.

§ 2
Benutzung

(1) Die Medien, Geräte und digitalen Angebote der Stadtbücherei Mössingen können von jeder Person genutzt werden. Die Nutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

(2) Die Stadtbücherei stellt im Rahmen des Benutzungsverhältnisses Medien für Information, Weiterbildung und Unterhaltung zur Nutzung in der Stadtbücherei oder zur Ausleihe bereit.

(3) Das Entleihen von Medien sowie die Nutzung der digitalen Angebote sind gebührenpflichtig und nur mit einem gültigen Bücherei-Ausweis möglich. Zur Ausleihe sind Personen ab 5 Jahren zugelassen.

§ 3
Anmeldung, Bücherei-Ausweis

(1) Das Entleihen von Medien sowie die Nutzung der digitalen Angebote sind nur mit einem gültigen Bücherei-Ausweis möglich.

(2) Die Nutzer*innen (ab 16 Jahren) müssen sich für das Ausstellen eines Büchereiausweises persönlich und unter Vorlage ihres Personalausweises anmelden.

(3) Zur Ausstellung eines Bücherei-Ausweises für Kinder und Jugendliche ab 5 Jahren bis unter 16 Jahren ist eine schriftliche Einwilligungserklärung sowie die Vorlage des Personalausweises eines/einer gesetzlichen Vertreter*in erforderlich. Der/die gesetzliche/n Vertreter*in verpflichtet sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung von Gebühren und Kostenersätzen.

(4) Durch die Unterschrift bei der Anmeldung erkennen die Nutzer*innen die Benutzungs- und Gebührensatzung als verbindlich an.

(5) Der Bücherei-Ausweis wird nach der Anmeldung und dem Bezahlen der Benutzungsgebühr ausgehändigt und ist bei jedem Entleihen vorzulegen. Er ist nicht übertragbar.

(6) Der Verlust des Bücherei-Ausweises sowie Namens- und Adressänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust wird nach Vorlage des Personalausweises bzw. einer erneuten Einwilligungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter*in ein Ersatzausweis gegen Gebühr ausgestellt.

§ 4
Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Zusammenhang mit der Anmeldung und Nutzung von Leistungen der Stadtbücherei Mössingen erhebt, speichert und verarbeitet die Stadtbücherei folgende Daten:
Familienname, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht sowie die ausgeliehenen Medien und Geräte. Bei Minderjährigen bis zum 16. Lebensjahr kann die Adresse der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters als Hauptwohnsitz gespeichert werden (§ 11 BGB, § 5 Landesdatenschutzgesetz). Bezüglich der Informationspflicht zum Zeitpunkt der Erhebung von Daten bei betroffenen Personen nach Artikel 13 EU-DSGVO wird auf die Datenschutzerklärung der Stadt Mössingen verwiesen, die im Internet unter https://www.moessingen.de/datenschutz zu finden ist.

§ 5
Ausleihe und Rückgabe der Medien

(1) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Für bestimmte Medienarten kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.

(2) Eine Verlängerung der Leihfrist ist bei einem Teil der Medien bis zu zweimal möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Der Antrag auf Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist zu stellen.

(3) Die Leitung der Stadtbücherei ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig an eine*n Nutzer*in zu verleihenden Medien sowie Vorbestellungen und Verlängerungen vorübergehend oder ständig zu begrenzen.

(4) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.

(5) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Versäumnisgebühren erhoben.

(6) Medien, die nicht in der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr nach dessen jeweils geltenden Richtlinien gebührenpflichtig bestellt werden.

§ 6
Behandlung der Medien, Urheberrecht und Haftung

(1) Der/die Nutzer*in verpflichtet sich, alle Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung, Beschädigung oder Verlust zu bewahren. Der/die Nutzer*in bzw. dessen gesetzliche*r Vertreter*in haftet für Schäden, die die Nutzbarkeit teilweise oder vollständig unmöglich machen, sowie für den Verlust von Medien. Bis zur Ersatzleistung können diese Nutzer*innen von der Ausleihe weiterer Medien, von der Verlängerung der Leihfrist und von Vorbestellungen ausgeschlossen werden.

(2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(3) Der Verlust ausgeliehener Medien oder deren Beschädigung ist der Stadtbücherei sofort mitzuteilen.

(4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien ist Schadensersatz zu leisten. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(5) Die Bestimmungen des Urheberrechts und des Lizenzrechts sind zu beachten.

(6) Für Schäden, die durch Missbrauch oder Verlust des Bücherei-Ausweises entstehen, haftet der/die Nutzer*in bzw. die Erziehungsberechtigten.

(7) Der/die Nutzer*in haftet für von ihm/ihr verursachte Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten der Stadtbücherei.

(8) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzer*innen übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

(9) Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen und haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der entliehenen Medien entstehen.

§ 7
Aufenthalt in der Stadtbücherei, Ausschluss von der Benutzung

(1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbücherei Mössingen gelten die Benutzungs- und Gebührensatzung und die Weisungen des Büchereipersonals. Die Nutzer*innen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.

(2) Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken sowie das Rauchen sind in der Stadtbücherei untersagt.

(3) Das Mitbringen von Tieren in die Stadtbücherei ist nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um Servicehunde (z. B. Blindenführhunde).

(4) Die Stadtbücherei ist berechtigt, Nutzer*innen, die gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen. Dies gilt auch, wenn Nutzer*innen mit der Zahlung von Versäumnisgebühren oder Kostenersätzen für beschädigte oder verloren gegangene Medien in Höhe von 20 Euro oder mehr im Rückstand sind.

(5) Die Notfalltüren und Fluchtwege sind freizuhalten.

§ 8
Internet-Nutzung

(1) Die Stadtbücherei Mössingen übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Zudem übernimmt sie keinerlei Verantwortung für den Inhalt und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.

(2) Jede*r Nutzer*in gibt Daten auf eigene Gefahr ein; die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für möglichen Missbrauch.

(3) Die gesetzlichen Regelungen des Straf-und Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Das Aufrufen rechtswidriger Internet-Inhalte (z. B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) ist untersagt.

(4) Es ist nicht gestattet, am PC-Arbeitsplatz kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen.

(5) Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Stadtbücherei Schadensersatzansprüche und rechtliche Schritte vor.

(6) Bei Missbrauch, insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften, kann die Stadtbücherei Personen von der Nutzung des Internet-Platzes ausschließen.

§ 9
Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzung der Medien in der Stadtbücherei ist gebührenfrei.

(2) Für die Ausleihe und für die Nutzung der digitalen e-Onleihe verlangt die Stadtbücherei eine Benutzungsgebühr.

(3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Ausstellen bzw. dem Verlängern des Bücherei-Ausweises. Sie wird sofort fällig und ist folglich im Voraus zu bezahlen. Ihre Höhe ist

abhängig von der Gültigkeitsdauer des Bücherei-Ausweises und ergibt sich aus dem als Anlage 1 angehängten Gebührenverzeichnis. Gebührenschuldner ist der/die Ausweisinhaber*in bzw. der/die gesetzliche Vertreter*in.

§ 10
Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen

(1) Für die Ausstellung eines Bücherei-Ausweises als Ersatz für einen verlorengegangenen oder nicht durch normale Abnutzung unbrauchbar gewordenen Ausweis wird eine Verwaltungsgebühr verlangt. Sie entsteht mit dem Ausstellen des Ersatz-Ausweises und wird sofort fällig. Ihre Höhe ergibt sich aus dem als Anlage 1 angehängten Gebührenverzeichnis. Gebührenschuldner ist der/die Ausweisinhaber*in bzw. der/die gesetzliche Vertreter*in.

(2) Die Vorbestellung eines ausgeliehenen Mediums sowie die Bestellung eines Mediums im Leihverkehr bei anderen Büchereien ist gebührenpflichtig. Die Gebühr entsteht mit der Bestellung und wird sofort fällig. Ihre Höhe ergibt sich aus dem als Anlage 1 angehängten Gebührenverzeichnis. Gebührenschuldner ist der/die Besteller*in.

§ 11
Versäumnisgebühren

(1) Ist die Leihfrist gemäß § 5 Abs. 1 überschritten, so ist nach dem 5. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist für jedes Medium pro angefangener Woche eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Versäumnisgebühr wird mit der Terminüberschreitung fällig, unabhängig davon, ob bereits eine Erinnerung durch die Stadtbücherei erfolgt ist. Sie ist von dem/der Nutzer*in bzw. dem/der gesetzlichen Vertreter*in zu bezahlen.

(2) Die Höhe der Versäumnisgebühr ergibt sich aus dem als Anlage 1 angehängten Gebührenverzeichnis.

§ 12
Gebührenermäßigungen

(1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Benutzungsgebühr ausgenommen.

(2) Schüler*innen und Studierende sowie Inhaber*innen der KreisBonusCard erhalten auf Nachweis ebenfalls gebührenfrei einen Bücherei-Ausweis.

(3) Bei Bestellung eines Mediums im Leihverkehr erhalten Kinder und Jugendliche eine Ermäßigung auf die Hälfte der Erwachsenen-Gebühr.

§ 13
Ersätze

(1) Für verlorene oder beschädigte Medien verlangt die Stadtbücherei Schadensersatz. Die Höhe des Schadensersatzes wird durch Aushang im Eingangsbereich der Stadtbücherei und auf der Homepage der Stadt Mössingen bekannt gemacht.

(2) Die Stadtbücherei kann für besondere Serviceleistungen Kostenersätze verlangen. Die Höhe wird durch Aushang im Eingangsbereich der Stadtbücherei und auf der Homepage der Stadt Mössingen bekannt gemacht.

§ 14
Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Stadtbücherei Mössingen in der Fassung vom 23.01.2012 (bekannt gemacht am 27.01.2012, in Kraft getreten am 01.02.2012) und zuletzt geändert am 03.12.2012 (bekannt gemacht am 07.12.2012, in Kraft getreten am 01.02.2013) außer Kraft.

(2) Anmeldungen, Entleihvorgänge und gebührenpflichtige bzw. ersatzpflichtige Vorgänge werden nach der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Satzung abgewickelt.

Anlage 1:
Gebührenverzeichnis
zur Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Stadtbücherei Mössingen:

Stand: 01.04.2026

Gebührenpflichtiger Tatbestand	**Gebühr in Euro**
Ausstellen bzw. Verlängern eines Bücherei-Ausweises (Benutzungsgebühr):	
- für Erwachsene, Gültigkeitsdauer 1 Jahr	20,00
- für Erwachsene, Gültigkeitsdauer 4 Wochen	3,00
- für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	gebührenfrei
- für Schüler*innen und Studierende mit Nachweis	gebührenfrei
- für Inhaber*innen der KreisBonusCard	gebührenfrei
Ausstellen eines Ersatzausweises (Verwaltungsgebühr):	
- für Erwachsene	1,50
- für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	1,50
Vorbestellung eines Mediums (Verwaltungsgebühr):	1,00
Bestellung eines Mediums im Leihverkehr (Verwaltungsgebühr):	
- für Erwachsene, je Medium	2,50
- für Kinder und Jugendliche, je Medium	1,25
Versäumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist:	
- für Erwachsene, nach dem 5. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist für jedes Medium pro angefangener Woche	0,50
- für Kinder und Jugendliche, nach dem 5. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist für jedes Medium pro angefangener Woche	0,25

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt gem. § 4 GemO am	In Kraft getreten am
Satzung	11.04.2022	22.04.2022	01.07.2022
1. Änderung	23.03.2026	27.03.2026 u. 24.04.2026	01.04.2026